

Patienteninformation

Sodbrennen / saures Aufstoßen

Unter Sodbrennen und saurem Aufstoßen hat wohl jeder schon einmal gelitten. Diese unangenehmen Beschwerden können auftreten, wenn saurer Mageninhalt in die Speiseröhre zurückläuft. Es kann auch bei gesunden Patienten vorkommen, dass nach großen bzw. schwer verdaulichen Mahlzeiten, besonders am Abend oder in Verbindung mit Alkohol, Mageninhalt in die Speiseröhre gelangt und diese reizt.

Die zur Behandlung eingesetzten Arzneimittel neutralisieren kurzfristig die Magensäure (Antazida) oder hemmen die Magensäureproduktion (u.a. so genannte Protonenpumpenhemmer). Seit Mitte des Jahres 2009 sind Protonenpumpenhemmer (Omeprazol, Pantoprazol) ohne Rezept in Apotheken erhältlich. Diese Arzneimittel sind zur kurzzeitigen Behandlung (maximal 14 Tage) von Sodbrennen und saurem Aufstoßen geeignet. Daher gibt es Packungsgrößen mit 7 und 14 Tabletten ab einem Verkaufspreis von etwa 5 Euro.

Seit dem Jahr 2004 hat der Gesetzgeber geregelt, dass freiverkäufliche (also ohne Rezept erhältliche) apothekenpflichtige Arzneimittel (das heißt nur in Apotheken zu kaufende) Arzneimittel in der Regel vom Patienten selbst zu bezahlen sind. Diese Regelung gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen. Außerdem darf der Arzt rezeptpflichtige Arzneimittel nur verordnen, wenn freiverkäufliche apothekenpflichtige Arzneimittel als Alternative für die Behandlung nicht verfügbar sind oder nicht wirksam waren.¹

Wenn Sie gelegentlich unter Sodbrennen und saurem Aufstoßen leiden, rät Ihnen Ihr Arzt möglicherweise, vorübergehend Protonenpumpenhemmer einzunehmen. Er darf Ihnen entsprechende Medikamente unter diesen Umständen nicht auf einem Kassenrezept verordnen. Als Empfehlung kann er Ihnen aber ein so genanntes Grünes Rezept / Privat Rezept mitgeben.

Um Sodbrennen und saures Aufstoßen zu verhindern, beachten Sie folgende Ratschläge:

- ✓ Vermeiden Sie schnelles und hastiges Essen; große, fetthaltige Portionen sowie Mahlzeiten unmittelbar vor dem Schlafengehen
- ✓ Reduktion von Genussmitteln wie Nikotin, Alkohol und Koffein
- ✓ Gewichtsreduktion bei Übergewicht
- ✓ Erhöhung des Kopfteils am Bett beim Schlafen

Wenn die Beschwerden trotz „Magenschonung“ bestehen bleiben, müssen diese durch Ihren Arzt abgeklärt werden.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute.

Ihre Krankenkassen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 30.06.2010



¹ (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung § 12 (11)).